

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort**

Anfrage des Abgeordneten Bernd Lynack (SPD), eingegangen am 22.10.2013

**Ermittlungen zum Fall des wegen sexuellen Missbrauchs verurteilten Marc R.: Welche Rolle spielten das Justizministerium im Zeitraum März 2012 bis März 2013?**

Am 27.09.2013 berichteten verschiedene Medien über den verurteilten Kinderkrankenpfleger Marc R., der zu Beginn des Monats September zu neuneinhalb Jahren Haft verurteilt wurde. In der medialen Berichterstattung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass einige Taten hätten verhindert werden können. In mehreren Berichten wurde kommentiert, dass zu wenige Polizisten in dem Bereich der Auswertung digitaler Speichermedien eingesetzt würden, so z. B. die Gewerkschaft der Polizei (*Hannoversche Allgemeine* vom 28.09.2013) oder der Niedersächsische Richterbund (*Neue Presse* und *Hannoversche Allgemeine* vom 27.09.2013).

Der Berichterstattung nach zu urteilen ist es offensichtlich so, dass im März 2012 die Ermittler durch eine Anzeige einer jungen Frau auf Marc R. aufmerksam wurden, aber erst im März dieses Jahres die Datenträger ausgewertet wurden, und das, obwohl „die Staatsanwaltschaft im Juli 2012 mit ‚schwerwiegenden Sexualdelikten‘ rechnete“ (*Neue Presse* vom 27.09.2013).

Ebenfalls werden in den Berichten der Tageszeitungen mehrere Staatsanwaltschaften genannt, die sich mit dem Fall des Marc R. befassen, so z. B. die Staatsanwaltschaft Celle, die Staatsanwaltschaft Hildesheim und die Staatsanwaltschaft Hannover. Nach Erkenntnissen des NDR hatten diese bereits im Sommer bzw. Herbst 2012 Kenntnis von stichprobenartig erhobenen Videos, die auf die Gefährlichkeit des Täters hindeuten.

Diese Tatsachen vorausgeschickt und in dem Bewusstsein, dass die Polizei nicht die ermittelnde Behörde, sondern Ermittlungshelfer der Staatsanwaltschaft ist, frage ich die Landesregierung:

1. Welche Staatsanwaltschaften haben sich zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund mit der Person Marc R. befasst?
2. Zu welchen Ermittlungsergebnissen und Verfahrensentscheidungen sind die mit dem Sachverhalt betrauten Staatsanwaltschaften jeweils gekommen? Welche wesentlichen Verfügungen wurden getroffen?
3. Ist es richtig, dass die zuständige Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ab dem Zeitraum Juli 2012 nicht weiter intensiviert hat?
4. Wenn ja, warum hat sie nach den ersten Stichproben des Videomaterials nicht intensiver ermittelt?
5. In welchem Umfang wurde das Justizministerium in dem Zeitraum zwischen März 2012 und März 2013 von den ermittelnden Staatsanwaltschaften informiert?
6. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden seitens des Ministeriums getroffen?
7. Wurde der Minister, der Staatssekretär oder das Büro des Ministers über die Ermittlungen informiert?
8. Wenn ja, welche Maßnahmen wurden vonseiten der Hausspitze getroffen?
9. Hat das Justizministerium unter Justizminister Bernd Busemann etwas getan, um die ermittelnden Staatsanwaltschaften zu unterstützen und die Ermittlungen zu beschleunigen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 25.10.2013 - II/725 - 463)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Justizministerium  
- 4110 I – 403. 259 -

Hannover, den 12.12.2013

Der Krankenpfleger Marc R. ist vom Landgericht Hildesheim am 9. September 2013 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 13 Fällen, dabei in drei Fällen in Tateinheit mit schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern, wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung in fünf Fällen sowie wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Zugleich ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet worden. Dem Verurteilten ist lebenslang verboten worden, im Bereich der medizinischen Pflege von Personen unter 25 Jahren beruflich tätig zu werden. Das Urteil ist rechtskräftig.

Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine Strafanzeige im April 2011. Eine junge Frau hatte dem Verurteilten vorgeworfen, sich als Arzt ausgegeben und bei ihr mit ihrem Einverständnis drei Blutentnahmen gegen jeweils 50 Euro Entgelt vorgenommen zu haben. Die erste Blutentnahme habe der Verurteilte fotografisch dokumentieren wollen, um Kindern das Blutabnehmen zu erklären. Bei den weiteren Blutentnahmen habe der Verurteilte nicht fotografiert. Die Zeugin hat ferner bekundet, dass sie bei der ersten Blutentnahme wohl bewusstlos geworden sei, bei den folgenden Blutentnahmen hingegen nicht. Auf ausdrückliche Nachfrage des vernehmenden Polizeibeamten hat die Zeugin bekundet, dass sie nicht glaube, dass der Verurteilte ihre Bewusstlosigkeit zu sexuellen Handlungen ausgenutzt habe.

Die Polizei hat das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 13. Mai 2011 der Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - vorgelegt. Dort ist es am 17. Mai 2011 eingegangen. Die Staatsanwaltschaft hat am 18. Mai 2011 gegen den Verurteilten ein Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen und wegen des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen eingeleitet. Sie hat die Polizei mit Verfügung vom 8. Juli 2011 um Fortsetzung der Ermittlungen gebeten. Insbesondere sollte geklärt werden, ob der Verurteilte möglicherweise tatsächlich Arzt ist. Hierzu gab es einen Hinweis auf eine namensgleiche und als Arzt tätige Person in einem anderen Bundesland.

Aufgrund der Aussage der Zeugin ging die Staatsanwaltschaft zunächst nicht von einem Sexualdelikt aus. Sie beantragte im Februar 2012 einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung des Verurteilten aufgrund des Vorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung und des Missbrauchs von Berufsbezeichnungen. Ziel war das Auffinden etwaiger Utensilien zur Blutentnahme sowie elektronischer Medien, auf denen die Blutentnahme bei der Zeugin festgehalten sein kann. Der richterliche Beschluss wurde antragsgemäß erlassen.

Im März 2012 wurde daraufhin u. a. die Wohnung des Verurteilten durchsucht. Dabei wurden neben medizinischen Utensilien eine große Anzahl von elektronischen Speichermedien sichergestellt, namentlich vier Laptops, zwei Personalcomputer, sechs externe bzw. einzelne Festplatten, sechs Handys, eine Digitalkamera, zehn elektronische Speichermedien sowie zahlreiche selbstgebrannte CDs und DVDs. Die Geräte waren teilweise passwortgeschützt.

Als Zufallsfund wurden ferner zahlreiche Medikamente zur Anästhesie und zur Aufhebung derer Wirkungen sichergestellt.

Die Akten wurden am 5. Juli 2012 von der Polizei an die Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - gesandt, wo sie am 10. Juli 2012 eintrafen. Zeitgleich erteilte die Polizei den Auftrag zur Auswertung der Datenträger und hielt darauf fest, es lägen „zunächst vage Verdachtsmomente für ein Sexualdelikt“ vor. Bei der vorab erfolgten Auswertung der elektronischen Speicherkarte der Kamera seien Filmaufnahmen gefunden worden, die den Verurteilten beim Geschlechtsverkehr mit verschiedenen Frauen zeige. Der Ablauf wirke emotionslos und „schon fast geschäftsartig“. Der ermittelnde Polizeibeamte hielt es für möglich, dass diese Frauen ruhig gestellt oder betäubt seien. Bilder oder Videos der Anzeigerstatterin wurden auf der Karte nicht vorgefunden. In einem Vermerk für die Staatsanwaltschaft wies der ermittelnde Polizeibeamte darauf hin, dass eine conse-

quente Auswertung der sichergestellten Datenträger einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Auch seien verschiedene Medien passwortgeschützt, sodass ohnehin ein großer Aufwand zum Entsperren angenommen werden müsse. Der Verurteilte habe sich bei der Herausgabe von Passwörtern unkooperativ gezeigt.

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - erweiterte daraufhin mit Verfügung vom 11. Juli 2012 das Ermittlungsverfahren auf den Tatvorwurf des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen und ersuchte die Staatsanwaltschaft Hannover aufgrund des Wohnorts des Verurteilten um Übernahme des Ermittlungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft Hannover lehnte die Übernahme mit Verfügung vom 3. August 2012 ab, weil sich der Tatort der ursprünglich angezeigten Tat im Bezirk der Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - befinde und die Zeugen dort wohnhaft seien. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - trennte daraufhin das Verfahren wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen ab und ersuchte die Staatsanwaltschaft Hannover erneut um Übernahme dieses Verfahrens. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Hannover am 18. Oktober 2012 übernommen. Die Staatsanwaltschaft Hannover stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 23. November 2012 gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, weil sich keine Anhaltspunkte für sexuelle Handlungen gegen den Willen der Frauen ergaben.

In dem bei der Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - verbliebenen Ursprungsverfahren wartete die Staatsanwaltschaft zunächst auf die Auswertung der sichergestellten umfangreichen elektronischen Datenträger. Nachdem Anfang Januar 2013 eine telefonische Anfrage bei der Polizei ergeben hatte, dass die Auswertung noch nicht fertiggestellt sei, erhob die Staatsanwaltschaft am 15. Februar 2013 gegen den Verurteilten Anklage zum Amtsgericht Celle wegen vorsätzlicher Körperverletzung in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Missbrauch von Berufsbezeichnungen und bat die Polizei unter Hinweis auf die Anklage um beschleunigte Auswertung hinsichtlich etwaiger Fotos von der Blutentnahme bei der Anzeigerstatterin.

Am 6. März 2013 stellte die Polizei bei der weiteren Auswertung der elektronischen Datenträger Videoaufzeichnungen fest, die den Verurteilten beim Geschlechtsverkehr mit augenscheinlich betäubten Kindern oder Jugendlichen in einem Krankenzimmer zeigen. Der Verurteilte trug dabei Pflegekleidung. Ferner wurden Bilder festgestellt, auf denen er in Pflegekleidung mit Namensschild und dem Zusatz „Klinikum Hildesheim“ zu sehen ist. Die Polizei informierte gegen 15.30 Uhr telefonisch die für den Tatort zuständige Staatsanwaltschaft Hildesheim. Diese ordnete daraufhin die vorläufige Festnahme des Verurteilten an, die gegen 18.30 Uhr erfolgte. Der Verurteilte befand sich sodann aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hildesheim vom 7. März 2013 in Untersuchungshaft.

Aufgrund von Presseberichten erschien die Anzeigerstatterin des Ausgangsverfahrens am 13. März 2013 bei der Polizei und teilte mit, dass sie entgegen ihrer ersten Aussage nicht bei der ersten, sondern bei der dritten Blutentnahme bewusstlos geworden sei. Sie habe keine Erinnerung an die Zeit der Bewusstlosigkeit, jedoch nach wie vor keine Hinweise, dass währenddessen irgendetwas gegen ihren Willen geschehen sei. Ihre Kleidung habe danach ordnungsgemäß gesessen. Die Zeugin wurde zwecks Wiedererkennung auf etwaigen elektronischen Bildern des Verurteilten von der Polizei am 19. März 2013 fotografiert. Nach Vergleich mit bereits vorliegenden Bildern wurde festgestellt, dass eine Ähnlichkeit mit der Anzeigerstatterin gegeben sein könnte. Die Zeugin wurde sodann zu ihrer Kleidung am Tattag befragt. Nachdem die Angaben der Zeugin mit den sichergestellten Bildern übereinstimmten, wurde die Anzeigerstatterin am 20. März 2013 zeugenschaftlich vernommen.

Nach dem Bekanntwerden dieser neuen Umstände verständigten sich die Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - und die Staatsanwaltschaft Hildesheim auf eine Zusammenführung der Ermittlungsverfahren. Die Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - nahm daraufhin die Anklage am 19. März 2013 zurück und gab das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Hildesheim ab, wo es übernommen und zu dem dort laufenden Ermittlungsverfahren verbunden wurde.

Die Staatsanwaltschaft Hildesheim erhob am 3. Juni 2013 Anklage zum Landgericht Hildesheim. Dieses hat den Verurteilten am 9. September 2013 verurteilt.

Im Rahmen der Auswertung der Datenträger des Verurteilten sind auch Bild- und Videodateien mit kinder- und jugendpornografischem Inhalt aufgefunden worden. Die Polizei hat daraufhin am 24. Juni 2013 ein weiteres Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover - Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornografischer oder sonst jugendgefährdender Schriften - vorgelegt. Dieses Ermittlungsverfahren ging am 27. Juni 2013 bei der Staatsanwaltschaft ein und ist mit Verfügung vom 15. August 2013 im Hinblick auf das laufende Verfahren vor dem Landgericht Hildesheim gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 2:

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 3:

Es ist richtig, dass die Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - die Ermittlungen angesichts der beabsichtigten Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Hannover sowie angesichts des bei ihr nach teilweiser Übernahme des Verfahrens verbliebenen Tatvorwurfs der Körperverletzung in drei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Missbrauch von Berufsbezeichnungen, die Ermittlungen zunächst nicht weiter intensiviert hat, sondern die Auswertung der sichergestellten, sehr umfangreichen Datenträgerbestände abgewartet hat. Hinsichtlich des weiteren Verlaufs wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 4:

Angesichts der beabsichtigten Abgabe des gesamten Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Hannover sowie angesichts der sodann erfolgten teilweisen Übernahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Hannover, hat die Staatsanwaltschaft Lüneburg - Zweigstelle Celle - wegen des dort zu bearbeitenden Tatvorwurfs vertretbar zunächst die Auswertung der sehr umfangreichen Datenträgerbestände abgewartet. Hinsichtlich des weiteren Verlaufs wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Erstmals am 7. März 2013 hat die Staatsanwaltschaft Hildesheim dem Justizministerium per Telefax über das bei ihr geführte Ermittlungsverfahren hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs im Klinikum Hildesheim unter Beifügung des Haftbefehls des Amtsgerichts Hildesheim berichtet. Die weiteren Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Lüneburg und Hannover sind bis zu diesem Zeitraum dem Justizministerium nicht bekannt gewesen.

Zu 6, 7 und 8:

Am 8. März 2013 wurde der Bericht der Staatsanwaltschaft Hildesheim nebst Haftbefehl des Amtsgerichts Celle Herrn Staatssekretär Scheibel und Frau Ministerin Niewisch-Lennartz sowie dem Referatsleiter für Öffentlichkeitsarbeit zur Kenntnis vorgelegt.

Weitere Maßnahmen waren in dem nachgefragten Zeitraum nicht angezeigt, weil die weiteren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Hildesheim nach dem Beschluss über die Untersuchungshaft des Beschuldigten abzuwarten waren. Die weitere Aufarbeitung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften obliegt zuständigkeitshalber dem Generalstaatsanwalt in Celle.

Zu 9:

Das Justizministerium hatte zur Amtszeit von Herrn Minister Busemann von den Ermittlungsverfahren keine Kenntnis.

Antje Niewisch-Lennartz